

Medizinischer Eignungstest G26

Da Atemschutzgeräte Ihre Träger über die normalen Anstrengungen hinaus belasten, muss vor dem Einsatz filtrierender Atemschutzgeräte eine medizinische Eignungsuntersuchung durchgeführt werden.

Der medizinische Eignungstest nach dem Grundsatz 26 der Berufsgenossenschaften überprüft, ob der Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen unter den gegebenen Bedingungen am Arbeitsplatz mit dem Gesundheitszustand des Anwenders vereinbar ist.



In Deutschland wird eine Untersuchung nach dem Grundsatz G26 „Einsatz und Auswahl von Atemschutzgeräten“ von den Berufsgenossenschaften in der BGR 190 vorgeschrieben und im Anhang 3 erläutert.

Die Anzahl und Art der durchzuführenden Untersuchungen ist abhängig vom eingesetzten Atemschutzgerät:

Gruppe 1: **Gewicht <3kg, Atemwiderstand < 5mbar**

Partikelfilter der Klassen P1 und P2, partikelfiltrierende Halbmasken, Gebläsefiltergeräte, Druckluftschlauchgeräte

Gruppe 2: **Gewicht < 5kg, Atemwiderstand > 5mbar**

Partikelfilter der Klasse P3, Gas- und Kombinationsfilter, Regenerationsgeräte <5kg, Schlauch- und Filtergeräte in Kombination mit Schutzanzügen

Gruppe 3: **Gewicht > 5kg, Atemwiderstand < 6mbar**

Frei tragbare Isoliergeräte, Regenerationsgeräte > 5kg

Medizinischer Eignungstest

Ausnahmeregelungen

Bei Geräten mit weniger als 3kg Gewicht und ohne Atemwiderstand, Fluchtgeräten oder Selbstrettern ist eine Eignungsuntersuchung nicht notwendig. Dazu gehören zum Beispiel Schlauchgeräte oder gebläseunterstützte Filtergeräte mit Haube oder Helm, bei denen die Atemluft frei abströmen kann. Außerdem ist bei Geräten der Gruppe 1, welche weniger als eine halbe Stunde pro Tag genutzt werden, ebenfalls keine Untersuchung notwendig.



Medizinischer Eignungstest

Umfang der Tauglichkeitsuntersuchung G26



In Abhängigkeit von der Eingruppierung des verwendeten Atemschutzgerätes unterscheidet sich der Umfang der Tauglichkeitsuntersuchung nach G26:

Gruppierung nach G26	1	2	3
Allgemeine Untersuchung	X	X	X
Urinstatus	X	X	X
Blutdruck im Sitzen und Stehen	X	X	X
Röntgenthorax		X	X
Lungenfunktionsprüfung	X	X	X
Ergometrie		(X)	X
Sehtest für Rettungseinsätze		X	X
Otoskopische Untersuchung	X	X	X

Unabhängig vom Ergebnis der Tauglichkeitsuntersuchung gibt es einige Erkrankungen, welche die Eignung als Geräteträger unabhängig von der Geräteklasse einschränken können:

- allgemeine Körperschwäche
- Bewußtseins- oder Gleichgewichtsstörungen, Anfallsleiden
- Erkrankungen des Nervensystems
- Alkoholmissbrauch oder anderes Suchtverhalten
- Trommelfellperforation
- Zahnvollprothesen bei Einsatz eines Mundstücks
- Erkrankungen der Atmungsorgane
- krankhafte Verminderung der Vitalkapazität
- Herz-, Kreislauf-, Blutdruckerkrankungen
- Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates
- infektiöse oder allergische Hauterkrankungen
- Augenkrankheiten
- Hörverlust bei Rettungseinsätzen

Medizinischer Eignungstest Medizinische Bedenken

Speziell bei Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 können zusätzlich medizinische Bedenken entstehen durch:

- Schwerhörigkeit
- Übergewicht von mehr als 30% nach Broca
- Stoffwechselkrankheiten
- Eingeweidebrüche (nur Geräte der Gruppe 3)



Die medizinische Eignungsuntersuchung G26 muss in regelmäßigen Abständen wiederholt werden. Die Untersuchungsintervalle richten sich nach dem Alter des Geräteträgers und der Art des verwendeten Atemschutzgerätes.

Wiederholung des medizinischen Eignungstest:

- bei Personen bis 50 Jahre vor Ablauf von 36 Monaten
- bei Personen über 50 Jahre vor Ablauf von 24 Monaten bei Geräten mit maximal 5 kg Gewicht, vor Ablauf von 12 Monaten bei Geräten über 5 kg Gewicht

Außerdem kann ein zusätzlicher Eignungstest notwendig werden:

- auf Veranlassung des zuständigen Arztes
- bei Erkrankungen von mehr als sechs Wochen Dauer
- bei mehrmaliger Erkrankung eines Geräteträgers innerhalb eines halben Jahres
- bei Hinweisen auf gesundheitliche Bedenken
- auf Wunsch des Arbeitnehmers

Medizinischer Eignungstest

Wichtige Hinweise



Die auf diesen Websites angebotenen Inhalte dienen ausschließlich zu Übungs- und Trainingszwecken. Für jede Verwendung der in diesen Websites gezeigten oder genannten Produkte ist die Kenntnis und strikte Beachtung der Gebrauchsanweisungen für die jeweiligen Produkte unbedingt erforderlich. Der Inhalt dieser Websites stellt insbesondere in keiner Hinsicht einen Ersatz oder eine Ergänzung für diese Gebrauchsanweisungen dar.

Die Selbstinformation der Mitarbeiter entbindet den Arbeitgeber nicht von vorgeschriebenen Sicherheitsunterweisungen.

Dieses Training entbindet nicht von der Beachtung der nationalen Anwendungsregeln und Gesetze, z.B. in Deutschland der BGR 190.

Die auf dieser Website zur Verfügung gestellten Informationen und Schulungsmaterialien sind für Dräger Safety AG & Co. KGaA urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen bei korrekter und vollständiger Angabe der Quelle und Hinweis auf das Urheberrecht von Dräger Safety zu eigenen Schulungszwecken verwendet werden. Eine Verwendung zu gewerblichen Schulungszwecken ist nicht gestattet.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**